

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/4/29 10Ob48/10x, 10Ob67/11t, 10Ob1/20z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2020

Norm

AußStrG §62 Abs1

UVG §18

1. AußStrG § 62 heute
 2. AußStrG § 62 gültig ab 01.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 3. AußStrG § 62 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2009
1. UVG § 18 heute
 2. UVG § 18 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2009
 3. UVG § 18 gültig von 07.11.1985 bis 31.12.2009

Rechtssatz

Die Frage, ob von einem Rechtsmissbrauch wegen Unterbleibens von Bemühungen zur Schaffung eines Exekutionstitels gegen den Unterhaltsschuldner dann gesprochen werden kann, wenn unversucht gelassen wurde, den derzeitigen Aufenthalt eines im Ausland befindlichen Unterhaltsschuldners und ? so weit wie möglich ? auch seine derzeitigen Lebensverhältnisse durch die österreichischen Vertretungsbehörden oder durch deren Vermittlung durch entsprechende Stellen im Aufenthaltsstaat des Unterhaltsschuldners ermitteln zu lassen, ist eine von den Umständen des Einzelfalls abhängige Frage, der deshalb in der Regel keine iSd § 62 Abs 1 AußStrG erhebliche Bedeutung zukommt. Die Frage, ob von einem Rechtsmissbrauch wegen Unterbleibens von Bemühungen zur Schaffung eines Exekutionstitels gegen den Unterhaltsschuldner dann gesprochen werden kann, wenn unversucht gelassen wurde, den derzeitigen Aufenthalt eines im Ausland befindlichen Unterhaltsschuldners und ? so weit wie möglich ? auch seine derzeitigen Lebensverhältnisse durch die österreichischen Vertretungsbehörden oder durch deren Vermittlung durch entsprechende Stellen im Aufenthaltsstaat des Unterhaltsschuldners ermitteln zu lassen, ist eine von den Umständen des Einzelfalls abhängige Frage, der deshalb in der Regel keine iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG erhebliche Bedeutung zukommt.

Entscheidungstexte

- RS0126275">10 Ob 48/10x
Entscheidungstext OGH 14.09.2010 10 Ob 48/10x
- RS0126275">10 Ob 67/11t
Entscheidungstext OGH 08.11.2011 10 Ob 67/11t
Auch
- RS0126275">10 Ob 1/20z
Entscheidungstext OGH 29.04.2020 10 Ob 1/20z
Vgl; Beisatz: Hier: Kein Rechtsmissbrauch, wenn kein unrichtiges Parteivorbringen des Unterhaltsberechtigten vorliegt, sondern eine unrichtige rechtliche Beurteilung im Verfahren über die Erstgewährung der Unterhaltsvorschüsse. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126275

Im RIS seit

03.12.2010

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at